

Satzung
des Vereins zur Förderung von Städtepartnerschaften
der Stadt Haltern am See e.V.
(Partnerschaftsverein)

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

Diese Satzung ist am 26.04.1993 in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt mit Wirkung vom 24.01.2002 geändert.

Satzung des Vereins zur Förderung von Städtepartnerschaften der Stadt Haltern am See e.V. (Partnerschaftsverein)

§ 1

Gründung, Name und Sitz

Der am 26.04.1993 gegründete Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Haltern am See“ kurz „Partnerschaftsverein“.

Der Sitz des Vereins ist Haltern.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein fördert und vertieft unterstützend die im Rahmen der zwischen der Stadt Haltern und anderen Gebietskörperschaften bzw. Institutionen bestehenden Partnerschaftsvereinbarungen entstandenen Beziehungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Begründung und Förderung menschlicher Kontakte gefördert.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Schwerpunkte bei dieser Tätigkeit sind die Bereiche:
Kultur, Sport, Jugend, Senioren, Bildung, Vereinswesen, Kirche, Soziale Arbeit, Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit.
3. Besondere Aufgabe des Vereins ist es, die Partnerschaften im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern und durch konkrete Projekte mit Leben zu erfüllen.
4. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die vorstehend genannten Aufgaben können durch Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Die Änderung ist dem Finanzamt vor ihrer Verabschiedung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Gesamtverein steht natürlichen und juristischen Personen offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen allen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§4

Rechte und Pflichten, Beiträge

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - Anträge zu, bzw. in den Mitgliederversammlungen zu stellen
 - ihr Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen bevollmächtigten Vertreter ab.

Stimmberechtigt bei einer Abteilungsversammlung ist ein Mitglied nur dann, wenn es zuvor seine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung schriftlich erklärt und die Abteilung zugestimmt hat. Die näheren Einzelheiten regeln die Abteilungen selbständig.

2. Die Vereinsarbeit wird durch freiwillige Zuwendungen, die den Vereinszielen entsprechend willkommen sind, und durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.
3. Finanziell gefördert werden nur solche Maßnahmen und Projekte, die vom Vorstand als förderungswürdig anerkannt werden.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer persönlichen, schriftlichen Einladung an jedes Mitglied. Sie hat eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Verschiedenes
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand und vom Gesamtvorstand
 - c) von den Abteilungen

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand, der sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen muss, besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Geschäfts- und zugleich Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/inals geschäftsführendem Vorstand sowie den Abteilungsvorstehern als Beisitzern.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsvorsteher werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung gewählt und sind damit geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes (Beisitzer)

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.
Jeweils zwei der zuvor genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd sind vertretungsberechtigt.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro allein zu treffen.

Über Anträge der Abteilung entscheidet ungeachtet des Umfangs der finanziellen Auswirkungen der Gesamtvorstand.

5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er tritt so häufig zusammen, dass eine kontinuierliche Vorstandsarbeit gewährleistet ist.

6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Die Einladung hat eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung darf während der Sitzung nur dann um Punkte erweitert werden, die finanzielle Auswirkungen haben, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
7. Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Notwendiger Auslagenersatz wird aus Vereinsmitteln geleistet.

§ 8

Abteilungen

1. Die einzelnen Partner- und Patenschaften werden im Verein durch die folgenden Abteilungen repräsentiert:
 1. Abteilung „St. Veit an der Glan“
 2. Abteilung „Rochford“
 3. Abteilung „Roost-Warendin“
 4. Abteilung „Hanse“
2. Jede Abteilung wird durch Ihren Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht mindestens aus dem Abteilungsvorsteher als besonderem Vertreter im Sinne des § 30 BGB, einem Schriftführer und einem Kassierer. Versammlungen werden nach Bedarf durch den Abteilungsvorsteher einberufen.
3. Abteilungsvorsteher, Schriftführer und Kassierer werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Die Abteilungen können durch ihre Abteilungsvorsteher Verpflichtungen im Umfang von höchstens 250,00 Euro im Einzelfall und dies höchstens zweimal im Kalendermonat eingehen; höhere Verpflichtungen im Rahmen der den Abteilungen zur Verfügung stehenden Mittel bedürfen der vorherigen Zustimmung des Abteilungsvorstandes.
6. Über Anträge der Abteilungen an die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand, die dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen, muss in der Mitgliederversammlung bzw. im Vorstand beraten und gegebenenfalls beschlossen werden.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Darin sind mindestens Ort und Zeit der Versammlung, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 10

Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Abteilungsvorsteher werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist unverzüglich für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl gem. Abs. 1 ein Nachfolger zu wählen.
3. Die Inhabung mehrerer Ämter im Verein durch ein Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 11

Finanzen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Einnahmen des Gesamtvereins werden zu 50 % den Abteilungskassen zu gleichen Teilen zugeführt.

Mitglieder können bestimmen, für welche Abteilung ihr Mitgliedsbeitrag zu 50 % verwendet wird; ohne Willenserklärung wird wie in Abs. 2 geschildert verfahren.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen worden sind, bzw. die sich im Rahmen der den Abteilungsvorstehern gem. § 8 der Satzung erteilten Ermächtigung halten.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Haltern am See mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt am 26.04.1993 in Kraft.